

B E I T R A G S - U N D G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)

der Gemeinde Oberschleißheim vom 8.11.95

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberschleißheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1500 qm begrenzt.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen. *→ das lebbar*
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3

Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche **4,50 DM**
- b) pro qm Geschoßfläche **6,80 DM**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten, die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 5 cbm/h QN 2,5 -NW 3/5	waagrecht	28,54 DM/Jahr
bis 5 cbm/h QN 2,5 -NW 3/5	senkrecht	30,67 DM/Jahr
bis 12 cbm/h QN 6 -NW 7/10	waagrecht	32,44 DM/Jahr
bis 12 cbm/h QN 6 -NW 7/10	senkrecht	35,86 DM/Jahr
bis 20 cbm/h QN 10 -NW 20	waagrecht	49,64 DM/Jahr
bis 20 cbm/h QN 10 -NW 20	senkrecht	53,87 DM/Jahr
bis 35 cbm/h WSQN15 -NW 50		252,49 DM/Jahr
bis 90 cbm/h WSQN40 -NW 80		305,99 DM/Jahr
bis 250 cbm/h WPQN150-NW150		548,38 DM/Jahr
bis 325 cbm/h WPQN250-NW200		657,75 DM/Jahr
bis 35 cbm/h WPVQN15-NW 50	Verbund	649,96 DM/Jahr
bis 80 cbm/h WPVQN40-NW 80	Verbund	832,50 DM/Jahr
bis 125 cbm/h WPVQN60-NW100	Verbund	997,19 DM/Jahr
bis 250 cbm/h WPVQN150-NW150	Verbund	1492,64 DM/Jahr
bis 15 cbm/h STWQN15 -NW50	Standrohr	309,06 DM/Jahr
bis 5 cbm/h STMSQN2,5NW05	Standrohr	105,72 DM/Jahr
Zähler f.OF-Hydrant NW10	OF	49,32 DM/Jahr
Zähler f.OF-Hydrant NW20	OF	66,52 DM/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Gebühr beträgt 1.50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,--DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 31.01. , 30.4. und 31.7. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung , so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1990, geändert am 23.03.1994, außer Kraft.

Oberschleißheim, den 8.11.95 Gemeinde Oberschleißheim



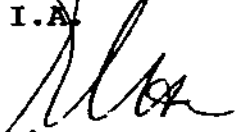
Schmid
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 9.11.95 im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.95 wieder entfernt.

Oberschleißheim den 24.11.95
Gemeinde Oberschleißheim
I.A.



Ehrmann
Gemeindekämmerer



1. Änderung zur

BEITRAGS - UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

der Gemeinde Oberschleißheim vom 8.11.95

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberschleißheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungen

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 4,50 DM Netto/4,82 DM Brutto
- b) pro qm Geschoßfläche 6,80 DM Netto/7,28 DM Brutto

§ 9a Ziff. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

2. Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

QN 2,5 -NW 3/5 waagrecht	28,54DM Netto/	30,54DM Brutto
QN 2,5 -NW 3/5 senkrecht	30,67DM Netto/	32,82DM Brutto
QN 6 -NW 7/10 waagrecht	32,44DM Netto/	34,71DM Brutto
QN 6 -NW 7/10 senkrecht	35,86DM Netto/	38,37DM Brutto
QN 10 -NW 20 waagrecht	49,64DM Netto/	53,11DM Brutto
QN 10 -NW 20 senkrecht	53,87DM Netto/	57,64DM Brutto
WSQN15 -NW 50	252,49DM Netto/	270,16DM Brutto
WSQN40 -NW 80	305,99DM Netto/	327,41DM Brutto
WPQN150-NW150	548,38DM Netto/	586,77DM Brutto
WPQN250-NW200	657,75DM Netto/	703,79DM Brutto
WPVQN15-NW 50 Verbund	649,96DM Netto/	695,46DM Brutto
WPVQN40-NW 80 Verbund	832,50DM Netto/	890,78DM Brutto
WPVQN60-NW100 Verbund	997,19DM Netto/	1066,99DM Brutto
WPVQN150-NW150 Verbund	1492,64DM Netto/	1597,12DM Brutto
STWQN15 -NW50 Standrohr	309,06DM Netto/	330,69DM Brutto
STMSQN2,5NW05 Standrohr	105,72DM Netto/	113,12DM Brutto
NW10 OF	49,32DM Netto/	52,77DM Brutto
NW20 OF	66,52DM Netto/	71,18DM Brutto

§ 10 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehal-

ten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Gebühr beträgt 1.50 DM Netto/ 1,61 DM Brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
 4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,--DM Netto/ 3,21 DM Brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 14 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7 % und ist in den jeweiligen Beträgen im Bruttobetrag enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

Oberschleißheim, den 3.8.98
Gemeinde Oberschleißheim


Ziegler
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.7.98 im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 3.8.98 wieder entfernt.

Oberschleißheim den 3.8.98
Gemeinde Oberschleißheim
I.A.


Ehrmann
Gemeindekämmerer



2. Änderung zur

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

der Gemeinde Oberschleißheim vom 08.11.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberschleißheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Änderungen

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,40 DM / 1,23 €
- b) pro qm Geschossfläche 4,20 DM / 2,15 €

§ 9a Ziff. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

2. Die Grundgebühr beträgt **jährlich** bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

QN 2,5	-NW 3/5	waagrecht	34,77 DM /	17,78 €
QN 2,5	-NW 3/5	senkrecht	30,67 DM /	18,58 €
QN 6	-NW 7/10	waagrecht	34,10 DM /	17,43 €
QN 6	-NW 7/10	senkrecht	36,71 DM /	18,77 €
QN 10	-NW 20	waagrecht	47,61 DM /	24,34 €
QN 10	-NW 20	senkrecht	50,82 DM /	25,98 €
WSQN 15	-NW 50		238,92 DM /	122,16 €
WSQN 40	-NW 80		280,22 DM /	143,28 €
WPQN 150	-NW 150		514,95 DM /	263,29 €
WPQN 250	-NW 200		619,43 DM /	316,71 €
WPVQN 15	-NW 50	Verbund	607,68 DM /	310,70 €
WPVQN 40	-NW 80	Verbund	766,02 DM /	391,66 €
WPVQN 60	-NW 100	Verbund	928,53 DM /	474,75 €
WPVQN 150	-NW 150	Verbund	1381,71 DM /	706,46 €
STWQN 15	-NW 50	Standrohr	284,72 DM /	145,58 €
STMSQN 2,5	-NW 05	Standrohr	102,86 DM /	52,59 €
	-NW 10	OF	48,22 DM /	24,66 €
	-NW 20	OF	60,69 DM /	31,03 €

§ 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Gebühr beträgt **1,70 DM Netto/ 0,87 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **3,40 DM Netto/ 1,75 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Ziff. 2 Abrechnung , Fälligkeit, Vorauszahlung erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind vierteljährlich jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen , Gebühren und Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

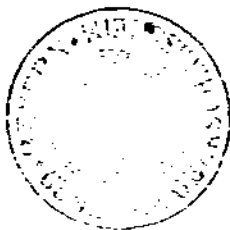
Diese Satzung tritt am 01.1.2001 in Kraft.

Die in DM ausgewiesenen Beträge treten am 31.12.2001 außer Kraft. Die in € ausgewiesenen Beträge treten am 1.1.2002 in Kraft.

Oberschleißheim, den 21.12.2000
Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler
Ziegler

1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.12.2000 im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 3.1.2001 wieder entfernt.

Oberschleißheim den 3.1.2001
Wasserwerk Oberschleißheim